

# OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

**5 U 161/13**  
9 O 853/13 Landgericht O.

Verkündet am 17.12.2014  
W., Justizfachangestellte als Ur-  
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

D.,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte G. & O., F.,  
Geschäftszeichen: 1152/12001,

gegen

L. Versicherungsverein a. G., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten  
durch den Vorsitzenden ,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte H. & Partner

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Oberlandesgericht Dr. XXX auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2014 für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Klägers wird das am 18. Oktober 2013 verkündete Urteil des Einzelrichters der 9. Zivilkammer des Landgerichts O. abgeändert und wie folgt neu gefasst:**

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 71.694,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. November 2012 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.759,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. März 2013 zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

\*\*\*\*\*

## Gründe:

### I.

Der Kläger betreibt eine Schweinemast. Er unterhält - gemeinsam mit seiner Mutter M. D. - bei dem Beklagten eine so genannte Landwirtschaftliche Versicherung. Aus diesem Vertrag begehrt er wegen des Ablebens von Mastschweinen eine Entschädigung. Seine Mutter hat die angeblichen Entschädigungsansprüche an ihn abgetreten.

Die Landwirtschaftliche Versicherung umfasst unter anderem eine Feuerversicherung mit einer pauschalen Inhaltsversicherung zum Neuwert (Versicherungssumme: 342.000,00 €). Ihr liegen die Allgemeinen Bedingungen des Beklagten für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe-, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL 2008) zugrunde. Mit umfasst ist das „*Paket ABL Plus zur landwirtschaftlichen Sachversicherung (aktive Landwirtschaft)*“. Über dieses Paket sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an versicherten Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

Am 10. September 2012 fiel die Lüftung in einem der Ställe des Klägers aus. Die elektrische Überwachungseinrichtung, die in derartigen Fällen einen Alarm auslösen soll, blieb wegen eines Defekts der Steuerplatine stumm. Aus diesem Grund bemerkte der Kläger den Lüftungsausfall nicht sofort mit der Folge, dass 452 seiner Mastschweine verendeten. In diesem Zeitpunkt besaßen die Tiere einen Wert von jeweils 155,00 €. Der Verlust des Klägers beläuft sich somit auf insgesamt 70.060,00 € (155,00 € x 452 Schweine). Die verendeten Schweine mussten per Hand aus den Abteilen gezogen werden, um sie in Container der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu verbringen. Mit dieser Tätigkeit waren sieben Personen jeweils neun Stunden lang beschäftigt. Insoweit sind Kosten in Höhe von 945,00 € entstanden (7 Personen x 9 Stunden x 15,00 €). Für die Tierkörperbeseitigung musste der Kläger weitere 689,04 € zahlen.

Der Kläger forderte den Beklagten erfolglos auf, den durch das Ableben der Schweine entstandenen Schaden auszugleichen. Das lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 5. November 2012 ab.

Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, der Beklagte sei aufgrund der Landwirtschaftlichen Versicherung verpflichtet, den durch das Ableben der Schweine entstandenen Schaden auszugleichen. Dazu hat er behauptet, im Zuge eines starken Gewitters am 29. Juli 2012 gegen 2.00 Uhr habe im Bereich seiner Hofstelle der Blitz eingeschlagen. Durch diesen Blitzeinschlag sei die Alarmeinrichtung, die der Überwachung der Lüftungsanlage gedient habe, beschädigt und dadurch außer Betrieb gesetzt worden.

Vor dem Landgericht hat der Kläger ursprünglich weitere Schadenspositionen im Zusammenhang mit dem angeblichen Blitzeinschlag am 29. Juli 2012 geltend gemacht (Austausch des Blitzschutzes, Reparatur der Alarmanlage, Reparatur der Fütterungsanlage). Die betreffenden Kosten beliefen sich auf insgesamt 692,20 €. Diesen Betrag hat der Beklagte dem Kläger im Laufe des Rechtsstreits - nebst Zinsen in Höhe von 27,07 € - überwiesen. Ferner hat der Beklagte die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten teilweise - in Höhe von 120,67 € - ausgeglichen. Insoweit haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Zuletzt hat der Kläger vor dem Landgericht beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 71.694,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. November 2012 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.759,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. März 2013 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, schon auf der Grundlage des klägerischen Vortrags fehle es, was die verendeten Schweine betreffe, an einem Versicherungsfall. Das Ableben der Schweine sei, so der Beklagte, keine Folge des Defekts an der besagten Alarmanlage, sondern habe seine Ursache in dem Ausfall der Lüftungsanlage. Dieser gehe aber - unstrittig - nicht auf eine versicherte Gefahr zurück.

Im Übrigen treffe es auch nicht zu, dass am 29. Juli 2012 im Bereich der Hofstelle des Klägers der Blitz eingeschlagen habe und dadurch die Steuerplatine der Alarmanlage beschädigt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dabei hat der Einzelrichter sich im Wesentlichen der Argumentation des Beklagten angeschlossen, wonach ein Ver-

sicherungsfall nicht vorliegt, weil der Tod der Schweine auf ein Aussetzen der Lüftung zurückgeht und nicht auf einen eventuellen Blitzschaden an der Überwachungseinrichtung. Wegen der weiteren Gründe und tatsächlichen Feststellungen wird auf die erstinstanzliche Entscheidung Bezug genommen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Versicherungsfall vorliege. Wenn, so der Kläger, die elektrische Überwachungseinrichtung nicht aufgrund eines Blitzschlags defekt gewesen wäre, hätte er den Ausfall der Lüftung sofort wahrgenommen und unverzüglich auf ihn reagieren können. In diesem Fall wären die Mastschweine nicht verendet. Deshalb sei das Ableben der Schweine - entgegen der Auffassung des Landgerichts - eine Folge des Blitzeinschlags.

Darüber hinaus habe das Landgericht verkannt, dass die Lüftungsanlage und die ihrer Überwachung dienende Alarmanlage eine untrennbare Einheit darstellten. Bei einem solchen Verständnis habe der Blitzeinschlag sich auch auf die Lüftungsanlage ausgewirkt, unabhängig davon, warum diese am 10. September 2012 ausgefallen sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 71.694,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. November 2012 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.759,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. März 2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil. Nach wie vor stellt er in Abrede, dass der Ausfall der Alarmanlage, mit deren Hilfe die Lüftung kontrolliert werden sollte, auf einen Blitzeinschlag zurückgeht. Zusätzlich beruft er sich jetzt darauf, dass er wegen einer Obliegenheitsverletzung des Klägers gemäß § 29 Nr. 1 lit. a), Nr. 3 lit. a) Abs. 2 ABL 2008 von der Verpflichtung zur Leistung befreit sei. Nach § 29 Nr. 1

lit. a) aa) ABL 2008, so der Beklagte, habe der Kläger unter anderem alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dieser Obliegenheit sei der Kläger nicht nachgekommen. So schreibe § 3 Abs. 6 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vor, dass in Ställen, in denen die Lüftung - wie hier - von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig sei, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleiste, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein müssten. Ferner müssten nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV Lüftungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Insofern fielen dem Kläger zwei Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften zur Last. Zum einen habe die Ersatzvorrichtung gefehlt, die bei Ausfall der Lüftungsanlage den ausreichenden Luftaustausch sicherstelle. Zum anderen habe der Kläger, wenn man den Ausfall der Alarmanlage auf das Gewitter am 29. Juli 2012 zurückführe, offensichtlich mehr als sechs Wochen keine Kontrolle der Alarmanlage vorgenommen; anderenfalls hätte er den behaupteten Ausfall vor dem Versagen der Lüftungsanlage am 10. September 2012 bemerken müssen.

Im Hinblick auf diese Obliegenheitsverletzungen sei dem Kläger grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen mit der Folge, dass er, der Beklagte, gemäß § 29 Nr. 3 lit. a) Abs. 2 ABL 2008 berechtigt sei, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Klägers entspreche. Unter den konkreten Umständen sei das Verschulden im oberen Bereich der groben Fahrlässigkeit anzusiedeln. Wer als Nutztierhalter elementare gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Tiere nicht beachte, handele gleichgültig und verantwortungslos. Es sei unverständlich, dass der Kläger nach dem Blitzeinschlag vom 29. Juli 2012, der, wie er selbst vortrage, zum Ausfall seiner Fütterungsanlage geführt habe, nicht auch eine Überprüfung der Alarmanlage veranlasst habe.

Der Kläger hält den Vorwurf, ihm fielen in mehrfacher Hinsicht grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen zur Last, für unbegründet.

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV verlangten Ersatzvorrichtung für die elektrisch betriebene Lüftungsanlage nimmt er den Standpunkt ein, dass seine Vorkehrungen nicht zu beanstanden seien. Dazu behauptet er, die vorhandenen Abluftschächte stellten selbst ohne funktionsfähige Lüfter eine Ersatzvorrichtung

dar. Zusätzlich verweist er darauf, dass der Stall, in dem die Mastschweine umgekommen seien, mit einem anderen Stall verbunden sei. Beide Ställe, so der Kläger, würden jeweils über einen separaten Stromkreis und eine separate Lüftungsanlage versorgt. Falle die Lüftungsanlage in dem einen Stall aus, könne man Verbindungstüren zu dem anderen Stall öffnen und den Defekt über die intakte Lüftungsanlage kompensieren. Überdies seien in beide Ställe Türen und Fenster eingebaut, die man im Notfall öffnen könne. Außerdem halte er einen 64 kW Heizlüfter vor, den er bei geöffneten Fenstern und Türen einsetzen könne. Dieser erzeuge nicht nur Wärme, sondern Sorge zusätzlich für eine hinreichende Luftzirkulation. Schließlich besitze er ein Notstromaggregat, welches in der Lage sei, seinen gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mit Strom zu versorgen. Insgesamt existierten damit hinreichende Vorrichtungen, um beim Ausfall der Lüftungsanlage einen genügenden Luftaustausch zu gewährleisten.

Ebenfalls haltlos sei der Vorwurf des Beklagten, er, der Kläger, habe die Funktionsfähigkeit der mit der Lüftungsanlage verbundenen Alarmvorrichtung entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutztV nicht in den technisch erforderlichen Abständen kontrolliert. Vielmehr überprüfe er die besagten Alarmanlagen durchschnittlich zwei bis dreimal im Jahr. Ferner habe er den Blitzeinschlag am 29. Juli 2012 zum Anlass genommen, sowohl die Lüftungen als auch die Alarmanlagen zu kontrollieren. Beide Vorrichtungen hätten am Tag nach dem Blitzeinschlag keinen Defekt erkennen lassen. Als er auf den Testknopf für die Hupen der Alarmanlage gedrückt habe, hätten diese funktioniert. In diesem Zeitpunkt sei der Akku der durch den Blitzschlag beschädigten Alarmanlage offenbar noch hinreichend geladen gewesen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen elektrotechnischen Sachverständigengutachtens gemäß Beweisbeschluss vom 6. Juni 2014 (Bd. I Bl. 181 ff.) und durch Anhörung des Sachverständigen T.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 22. August 2014 und auf das Protokoll der Sitzung vom 26. November 2014 (Bd. II Bl. 20 ff.) verwiesen.

## II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 71.694,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. November 2012 sowie vorgerichtliche

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.759,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. März 2013 zu zahlen.

1. Der Anspruch des Klägers auf die Entschädigung folgt aus der Landwirtschaftlichen Versicherung, die der Kläger - gemeinsam mit seiner Mutter M. D. - bei dem Beklagten unterhält, namentlich aus den §§ 2 Nr. 1 Satz 1 lit. b) und Nr. 3, 7 Nr. 1 lit. c), 11 Nr. 2 lit. a), 13 Nr. 2 lit. d), 15 Nr. 1 Satz 1 lit. a) ABL 2008 in Verbindung mit den in dem Versicherungsschein nebst Anlagen festgehaltenen Abreden. Soweit M. D. aus dem Versicherungsvertrag Ansprüche gegenüber dem Beklagten zustehen, hat sie diese im Juni 2013 an den Kläger abgetreten. Die Sach- und Rechtslage stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

a) Entgegen der Auffassung des Landgerichts liegt ein Versicherungsfall im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 lit. b) und Nr. 3 ABL 2008 vor.

aa) Gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 lit. b) ABL 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Blitzschlag zerstört oder beschädigt werden. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen (§ 2 Nr. 3 Abs. 1 ABL 2008). Grundsätzlich sind Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten dann versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind (§ 2 Nr. 3 Abs. 2 ABL 2008). Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung aber auch für Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen, wenn der Blitzschlag außerhalb des versicherten Gebäudes aufgetroffen ist (§ 2 Nr. 3 Abs. 3 ABL 2008).

Im Fall des Klägers sind, wie oben dargelegt, Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an versicherten Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

bb) Das Ableben der Mastschweine des Klägers stellt sich als Folgeschaden dar, der aus einem durch Blitzschlag hervorgerufenen Überspannungsschaden an einer elektrischen Einrichtung in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers resultiert. Konkret ist die Alarmvorrichtung beschädigt worden, welche dazu dient, die Lüftungsanlage des Stalls, in dem die Schweine verendet sind, zu kontrollieren. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hegt der Senat keinen Zweifel daran,



dass der Ausfall der Alarmvorrichtung auf einen Blitzeinschlag in der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 2012 zurückgeht.

(1) Der Sachverständige T. hat die betreffende Alarmeinrichtung untersucht und dabei Spuren vorgefunden, die seiner Ansicht nach eindeutig auf eine Überspannung infolge eines Blitzschlages hindeuten.

(a) Insbesondere, so der Sachverständige, habe auf der Unterseite der von ihm untersuchten Platine erkennbar ein Spannungsüberschlag stattgefunden. Die dafür typischen Schmauchspuren zwischen zwei Potenzialen seien noch zu sehen. Zwar habe der von dem Beklagten beauftragte Gutachter V. die Auffassung vertreten, der Überschlag müsse nicht zwingend auf einen Blitzschlag zurückgehen, sondern könne auch durch eine transiente Spannung ausgelöst worden sein. Doch treffe das nicht zu. Für einen - vom Gutachter V. unterstellten - Überschlag zwischen der Platine und der darunter befindlichen Metallplatte hätte es einer Spannung von 18.000 Volt bedurft. Der betreffende Abstand betrage 18 Millimeter; ein Spannungsüberschlag erfordere ungefähr eine Spannung von 1.000 Volt pro Millimeter Luftstrecke. Eine transiente Spannung von 18.000 Volt könne schon wegen der in einem Kabel vorhandenen kapazitiven Widerstände nicht ausgebildet werden.

Generell sei unter den konkreten Umständen keine plausible Ursache erkennbar, die eine transiente Spannung in der für einen Spannungsüberschlag erforderlichen Höhe ausgelöst haben könne. Transiente Überspannungen, die durch Schaltvorgänge an magnetischen Betriebsmitteln (Ausschalten von Motoren, Leuchtstofflampen etc.) entstünden, seien in der Regel sehr energiearm. Um eine transiente Spannung in der notwendigen Größenordnung hervorzubringen, sei die Abschaltung eines extrem großen Magnetfeldes vonnöten. Geräte, die ein derartiges Magnetfeld erzeugten, seien in dem Umfeld des Hofes des Klägers nicht ersichtlich. Die von dem Gutachter V. angesprochene circa 150 Meter entfernte Transformatorstation komme insoweit nicht in Betracht. Allein die Leitungsdämpfung bei einer Strecke in dieser Größenordnung führe zu einem solchen Spannungsverlust, dass ein Schadensbild, wie es bei der Alarmanlage der Lüftungsanlage aufgetreten sei, nicht hervorgerufen werden könne.

(b) Ein weiteres gewichtiges Indiz für einen Blitzeinschlag finde sich auf der Oberseite der beschädigten Platine. Unter dem dort befindlichen Transformator seien erhebliche Brand- und Rauchspuren zu erkennen. Diese gingen darauf zurück, dass ein VDR-Widerstand verbrannt sei (VDR = Voltage Dependent Resistor). Der Widerstand habe die Aufgabe, den Transformator gegen Überspannungen zu schützen. Während dies bis zu einem gewissen Grad ohne Zerstörung des VDR-Widerstandes vonstattengehe, könne der Widerstand sich bei stärkeren und energiestarken Stromspitzen auflösen. Das sei hier geschehen. Der VDR-Widerstand sei auf der betroffenen Platine nicht mehr zu finden. Ausgelötet worden sein könne er nicht, weil seine Drahtenden sich noch angelötet in der Platine befänden.

Die Beseitigung des - auch als Varistor bezeichneten - VDR-Widerstandes habe schließlich dazu geführt, dass Leiterbahnen auf der Platine verdampft seien. Dies lasse sich anhand des betroffenen Bauteils gut nachvollziehen.

(c) Schließlich sei zu beachten, dass den Angaben des Klägers zufolge während des Gewitters am 29. Juli 2012 auch die Fütterungsanlage ausgefallen sei. Tatsächlich habe sich in dem Blitzschutzmodul der Fütterungsanlage eine Überspannung messtechnisch nachweisen lassen. Konkret seien die beiden Feinsicherungen des Blitzschutzmoduls durchgebrannt. Die Feinsicherungen hätten die Aufgabe, im Fall einer unzulässig hohen Spannung die Stromversorgung zu unterbrechen, um die eigentliche Elektronik der Fütterungsanlage zu schützen. Das sei hier geschehen.

(2) Zu der Frage, ob am 29. Juli 2012 in der Nähe des Hofes des Klägers Blitze eingeschlagen haben, hat der Sachverständige T. Folgendes erläutert: Die Blitzanalyse der V. GmbH, die der Beklagte eingeholt habe, belege, dass am 29. Juli 2012 im Bereich V. ein schweres Gewitter niedergegangen sei. So weise die Liste der registrierten Blitzeinschläge unter anderem Blitzstärken von 175,7 kA, 95 kA und 152,9 kA aus. Der Normblitz, von dem alle Berechnungen ausgingen, besitze eine Stärke von 100 kA. Die Tatsache, dass in einem Radius von zwei Kilometern um den Hof des Klägers keine Blitze registriert worden seien, bedeute nicht, dass dort keine Blitze eingeschlagen hätten. Das besagte Blitzinformationssystem führe diejenigen Blitze auf, die von den Blitzerfassungsstellen der Firma S. registriert worden seien. Indes habe eine wissenschaftliche Studie gezeigt, dass die Messstellen rund fünf Prozent der tatsächlich niedergegangenen Blitze nicht oder nicht

eindeutig erfassten. Um den Messungenauigkeiten Rechnung zu tragen, sei eine gewisse Toleranz bei der Ortung der Blitze zugrunde zu legen. Unter den konkreten Umständen betrage die Toleranz der besagten Studie zufolge rund 3.000 Meter. Lege man diesen Wert zugrunde, falle der Hof des Klägers durchaus in das Einzugsgebiet des registrierten Blitzes mit einer Stärke von 175,7 kA.

(3) Der Senat hält die Ausführungen des Sachverständigen T. für überzeugend.

(a) Es besteht keinerlei Anlass, die fachliche Eignung des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen. Er ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Elektroinstallateurhandwerk im Bezirk der Handwerkskammer O.. In der vorliegenden Gestaltung waren gerade seine von ihm ausgewiesenen Spezialgebiete relevant, nämlich „*Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Intensivtierhaltung*“ sowie „*Blitz- und Überspannungsschäden*“. Sowohl sein schriftliches Gutachten als auch seine mündlichen Erläuterungen haben erkennen lassen, dass er sich intensiv mit den Einzelheiten des konkreten Falles auseinandergesetzt und die betroffenen Bauteile sorgfältig in Augenschein genommen hat. Seine Darlegungen waren verständlich und erschienen dem Senat in jeder Hinsicht plausibel.

(b) Die Stellungnahme des von dem Beklagten beauftragten Privatgutachters Dipl.-Ing. K. ist nicht geeignet, die Feststellungen des Sachverständigen T. zu erschüttern.

(aa) Auch Dipl.-Ing. K. hält es - insoweit in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen T. - für „*relativ sicher nachgewiesen*“, dass die Fütterungsanlage am 29. Juli 2012 durch eine Blitzüberspannung ausgefallen sei. Er bezieht sich auf eine weitere Anfrage bei einem Blitzinformationsdienst, die er - mit etwas anderen Positionskoordinaten als der Sachverständige T. - am 6. Oktober 2014 gestellt hat. Danach hat es am 29. Juli 2012 Blitzschläge „*im näheren Umkreis des Abfrageortes*“ gegeben, die „*mit hoher Wahrscheinlichkeit Schäden durch Überspannung verursachen konnten*“.

(bb) Allerdings vertritt Dipl.-Ing. K. die Auffassung, dass die Überwachungseinrichtung für die Lüftungsanlage auch durch eine transiente Einwirkung beschädigt worden sein könne. Der Fachbegriff „*transient*“, so Dipl.-Ing. K., besage nur, dass

es sich um eine kurze Einwirkung mit steiler Anstiegsflanke handele, beschreibe aber keine bestimmte Energie. Das Auslösen eines Varistors, also eines spannungsabhängigen Widerstands, bilde selbst unter den konkreten Umständen kein Indiz für einen Schaden durch Blitzeinschlag. Der Varistor könne sowohl durch einen kurzen Transienten als auch durch eine lang anliegende hohe Spannung ausgelöst worden sein; die Spannung müsse nur höher sein als die Auslösekennlinie des Varistors. In beiden Fällen könne es dazu kommen, dass durch die Verringerung des Varistor-Innenwiderstandes ein hoher Netzfolgestrom fließe, der Leiterbahnen schmelzen und den Varistor auseinanderplatzen lasse. Beides Sorge für Schmauchspuren und Kupferablagerungen an nahen Oberflächen.

Diesen Einwand hat der Sachverständige T. im Rahmen seiner Anhörung vor dem Senat überzeugend entkräftet. Er hat dem Privatgutachter Dipl.-Ing. K. zwar darin zugestimmt, dass es theoretisch möglich sei, eine transiente Spannung zu erzeugen, die ein Schadensbild der vorliegenden Art nach sich ziehen könne. Wie dargelegt, hat er jedoch weiter ausgeführt, dass sich bezogen auf den Betrieb des Klägers keine plausible Ursache finden lasse, die geeignet sei, eine derart hohe transiente Spannung hervorzubringen. Dem folgt der Senat.

(cc) Der Hinweis des Privatgutachters Dipl.-Ing. K., es sei gar nicht sicher, dass die Einrichtung zur Überwachung der Lüftung am selben Tag wie die Fütterungsanlage beschädigt worden sei (29. Juli 2012), ist ebenfalls nicht geeignet, dem Gutachten des Sachverständigen T. den Boden zu entziehen. Wenngleich der Kläger den Ausfall der Überwachungseinrichtung erst nach dem Verenden der Mastschweine am 10. September 2012 bemerkt hat, lassen die Schlüsse, die der Sachverständige T. aus dem vorgefundenen Schadensbild gezogen hat, keinen Zweifel daran, dass die Alarmeinrichtung der Lüftungsanlage durch einen Blitzschlag in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Ferner haben sowohl Dipl.-Ing. K. als auch der Sachverständige T. bestätigt, dass am 29. Juli 2012 in der Nähe des Betriebes ein Gewitter geherrscht hat, welches Überspannungsschäden herbeizuführen vermochte. Dass danach bis zum 10. September 2012 in derselben Region erneut ein solch starkes Gewitter niedergegangen ist, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Im Übrigen würde auch ein nach dem 29. Juli 2012 durch Blitzschlag eingetretener Überspannungsschaden eine Entschädigungspflicht des Beklagten begründen.

cc) Nach dem Gesagten bildet das Verenden der Mastschweine einen „*Folgeschaden*“ im Sinne von § 2 Nr. 3 Abs. 3 ABL 2008. Dem steht, anders als das Landgericht meint, nicht entgegen, dass der Ausfall der Lüftungsanlage am 10. September 2012 nicht durch einen Blitzschlag verursacht worden ist. Zwischen dem Ableben der Schweine und dem Blitzschlag am 29. Juli 2012 existiert insofern ein Kausalzusammenhang, als der Ausfall der Lüftungsanlage, der zu dem Tod der Tiere geführt hat, wegen des auf dem Blitzschlag beruhenden Defekts der Alarmanlage unbemerkt geblieben ist. Eine derartige ursächliche Verknüpfung reicht zur Annahme eines Folgeschadens aus.

(1) Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Allgemeinen Bedingungen bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muß. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit - auch - auf seine Interessen an (vgl. BGH, NJW 1993, S. 2369 f. mit w. N.).

(2) Ein verständiger Versicherungsnehmer geht von dem Wortlaut des § 2 Nr. 3 Abs. 3 ABL 2008 aus. Die Klausel sieht eine Entschädigung „*für Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen*“ vor. Der Kreis der Folgeschäden, die auf eine defekte elektrische Einrichtung zurückgehen, wird in den Versicherungsbedingungen nicht näher eingeschränkt. Insofern umfasst er ohne weiteres auch eine Kausalkette der vorliegenden Art, die nach der Lebenserfahrung keineswegs ungewöhnlich ist.

Überdies betrifft § 2 Nr. 3 Abs. 3 ABL 2008 eine optionale Erweiterung des Versicherungsschutzes. Ein Versicherungsnehmer, der sich - wie der Kläger - zu einer solchen Erweiterung entschließt, wird erst recht davon ausgehen, dass der Terminus „*daraus entstehende Folgeschäden*“ solche Schäden mit umfasst, die nicht unmittelbar aus dem Defekt einer elektrischen Einrichtung resultieren, sondern im weiteren Verlauf einer adäquaten Kausalkette entstehen.

(3) Gegen eine solche Sichtweise lassen sich auch nicht die von dem Beklagten ins Feld geführten Hinweisbeschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 20. April 2010

(Az.: IV ZR 249/08 und IV ZR 250/08) anführen. Sie haben eine Konstellation zum Gegenstand, in der ein FI-Schalter (Fehlerstromschutzschalter) aufgrund einer durch Blitzschlag eingetretenen Überspannung die Stromzufuhr unterbrochen und dadurch die Kühlung eines Wintergartens außer Betrieb gesetzt hatte. Den dadurch entstandenen Schaden hat der Bundesgerichtshof als nicht vom Versicherungsschutz umfasst angesehen. Zur Begründung hat er angeführt, es fehle an dem - in den Versicherungsbedingungen vorausgesetzten - Überspannungsschaden an einem elektrischen Gerät.

Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Wie oben dargelegt, war die Alarmanrichtung für die Lüftungsanlage durch den Blitzeinschlag am 29. Juli 2012 erheblich beschädigt worden.

dd) Die verendeten Mastschweine gehören zu den versicherten „Sachen“ im Sinne des § 7 Nr. 1 lit. c) ABL 2008. Ausweislich der 1. Anlage zu dem Versicherungsschein-Nachtrag vom 5. November 2010 bezieht sich die zwischen den Parteien geschlossene Landwirtschaftliche Versicherung sowohl auf die Wirtschaftsgebäude als auch auf deren Inhalt. Ebenso ist die durch den Blitzeinschlag unmittelbar betroffene Alarmanrichtung der Lüftungsanlage als Gebäudebestandteil gemäß § 7 Nr. 1 lit. a) und b) bb) ABL 2008 versichert.

b) Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, eine Entschädigungsleistung sei wegen einer Obliegenheitsverletzung auf Seiten des Klägers ausgeschlossen oder wenigstens zu kürzen, kann ihm nicht gefolgt werden.

aa) Der Beklagte hat erstmals in der Berufungsinstanz - mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2014 - geltend gemacht, der Kläger habe gleich in zweifacher Hinsicht gesetzliche Sicherheitsvorschriften missachtet und damit vor Eintritt des Versicherungsfalles grob fahrlässig gegen vertragliche Obliegenheiten im Sinne des § 29 Nr. 1 lit. a) aa) ABL 2008 verstoßen. Zum einen habe der Kläger es entgegen § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV unterlassen, seinen Schweinemaststall mit einer Ersatzlüftungsvorrichtung zu versehen, die bei Ausfall der Lüftungsanlage den ausreichenden Luftaustausch sicherstellt. Zum anderen habe er, wenn man den Ausfall der Alarmanlage auf das Gewitter am 29. Juli 2012 zurückführe, offensichtlich mehr als sechs Wochen keine Kontrolle der Vorrichtung zur Überwachung der Lüftungsanlage durchgeführt; anderenfalls hätte er den behaupteten Ausfall vor dem

Versagen der Lüftungsanlage am 10. September 2012 bemerken müssen. Eine Kontrolle der Überwachungsvorrichtung, wie sie in § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV verlangt werde, sei nicht zuletzt deshalb Ende Juli 2012 dringend geboten gewesen, weil am 29. Juli 2012 bereits ein Gerät, nämlich die Fütterungsanlage, durch einen Blitzschlag in Mitleidenschaft gezogen worden sei.

bb) Ob die Vorwürfe des Beklagten berechtigt sind oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls unterliegen sie dem Novenausschluss nach § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

(1) Das besagte Vorbringen des Beklagten stellt ein neues Verteidigungsmittel im Sinne des im Sinne des § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO dar.

Verteidigungsmittel sind alle zur Verteidigung gegen den Klageantrag ins Feld geführten tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen, Einwendungen, Bestreiten, Einreden und Beweisanträge (vgl. Heßler, in: Zöller, ZPO, § 531, Rn. 21).

In der vorliegenden Konstellation macht der Beklagte eine Einrede geltend. Die in einem Versicherungsvertrag vereinbarte Leistungsfreiheit beziehungsweise Leistungskürzung im Falle einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers tritt nicht von selbst ein, sondern verschafft dem Versicherer ein Leistungsverweigerungsrecht (vgl. BGH, NJW-RR 1990, S. 405 mit Blick auf Vertragsklauseln im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG a. F.). Die rechtliche Einordnung als Leistungsverweigerungsrecht und damit als Einrede fußt auf dem Gedanken, dass die allein im Interesse des Versicherers geschaffene Verwirkungsklausel wegen der besonderen Rechtsbeziehungen innerhalb eines Versicherungsverhältnisses und aus wirtschaftlichen Überlegungen zur Disposition des Versicherers stehen muss (BGH, a. a. O.).

(2) Der Senat verkennt nicht, dass Einreden in einem Berufungsverfahren unter Umständen ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 Satz 1 ZPO zuzulassen sind, wenn ihre Erhebung und die tatsächlichen Umstände, welche die Einrede begründen, zwischen den Prozessparteien unstreitig sind (vgl. BGH, NJW 2008, S. 3434, 3435 f. für die Einrede der Verjährung; BGH, NJW-RR 2010, S. 664 für die Einrede der beschränkten Erbenhaftung). So verhält es sich in der vorliegenden Konstellation jedoch nicht.

(a) Wie oben dargelegt, stellt der Kläger in Abrede, grob fahrlässig vertragliche Obliegenheiten missachtet zu haben. Dazu trägt er im Einzelnen vor, dass und weshalb in seinem Betrieb die an eine Ersatzvorrichtung im Sinne des § 3 Abs. 6 TierSchNutzV zu stellenden Anforderungen erfüllt gewesen seien.

(b) Ferner ist der Kläger dem Vorwurf entgegengetreten, er habe die Funktionsfähigkeit der für die Lüftungsanlage vorgesehenen Alarmvorrichtung entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV nicht in den technisch erforderlichen Abständen kontrolliert. Insoweit führt er ins Feld, er überprüfe die Alarmanlagen durchschnittlich zwei bis dreimal im Jahr. Ferner habe er den Blitzeinschlag am 29. Juli 2012 zum Anlass genommen, sowohl die Lüftungen als auch die Alarmanlagen näher in den Blick zu nehmen. Beide Vorrichtungen hätten am Tag nach dem Blitzeinschlag keinen Defekt erkennen lassen. Als er auf den Testknopf für die Hupen der Alarmanlage gedrückt habe, hätten diese funktioniert. In diesem Zeitpunkt sei der Akku der durch den Blitzschlag beschädigten Alarmanlage offenbar noch hinreichend geladen gewesen.

(c) Durch den besagten Vortrag des Klägers sind die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für die von dem Beklagten behaupteten Obliegenheitsverletzungen streitig geworden. Ohne eine weitere Sachaufklärung lässt sich nicht feststellen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Vorwürfe des Beklagten berechtigt sind.

(3) Umstände, die Anlass geben könnten, das neue Vorbringen des Beklagten zuzulassen (§ 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO), sind nicht dargetan. Darauf ist der Bevollmächtigte des Beklagten in der Sitzung am 26. November 2014 hingewiesen worden.

(a) Allerdings nimmt der Beklagte den Standpunkt ein, seine Behauptung, wonach der Kläger grob fahrlässig gegen § 3 Abs. 6 TierSchNutzV verstoßen hat, sei gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO zuzulassen, weil die unterbliebene Geltendmachung im ersten Rechtszug nicht auf einer Nachlässigkeit beruhe. Er führt aus, weder ihm noch seinen Prozessbevollmächtigten sei bekannt gewesen, dass es in dem Stall, in dem die Schweine des Klägers verendet seien, an einer Ersatzvorrichtung gemäß § 3 Abs. 6 TierSchNutzV gefehlt habe. Im Ergebnis will der Beklagte damit offenbar zum Ausdruck bringen, dass er erstmals durch die unter dem 6. Oktober 2014 verfasste Stellungnahme des Privatgutachters Dipl.-Ing. K.



von der angeblich unzureichenden technischen Ausstattung im Stall des Klägers erfahren habe.

(b) Ein solcher Vortrag reicht nicht aus, um eine Zulassung gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO zu rechtfertigen. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass eine Partei tatsächliche Umstände, die ihr nicht bekannt sind, grundsätzlich nicht ermitteln muss (vgl. BGH, NJW-RR 2009, S. 329, 331, Tz. 16 m. w. N.). Doch hat sich bereits in der ersten Instanz die Erwägung geradezu aufgedrängt, dass der Kläger eine Ersatzvorrichtung in der Art, wie der Beklagte sie jetzt fordert, nicht besessen hat. Denn nach Ansicht des Beklagten ist dem § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV nur dann Genüge getan, wenn eine technische Einrichtung vorgehalten wird, die nach einem Ausfall der Lüftungsanlage ohne menschliches Zutun einen genügenden Luftaustausch weiter gewährleistet. Der Umstand, dass die Tiere verendeten, deutete daraufhin, dass eine Solche Ersatzanlage nicht gewirkt hat. Vor diesem Hintergrund ist der Beklagte gehalten gewesen, die von ihm angenommene grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung schon vor dem Landgericht zu behaupten.

Dass der Beklagte sich darauf beschränkt hat, einen hinreichenden Zusammenhang mit einem Blitzeinschlag in Abrede zu stellen, liegt möglicherweise daran, dass ihm und seinen Prozessbevollmächtigten die Vorschrift des § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV zunächst gar nicht präsent gewesen ist. Mit einer solchen Unkenntnis lässt sich eine fehlende Nachlässigkeit im Sinne des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO jedoch nicht begründen. Zum einen hat der Beklagte sich selbst gar nicht auf eine fehlende Rechtskenntnis berufen. Zum anderen ist von einem Versicherer, der spezielle Versicherungen für landwirtschaftliche Betriebe anbietet, und von seinen Prozessbevollmächtigten, die ihn in einer solchen Angelegenheit vertreten, zu erwarten, dass sie sich die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen bereits in der ersten Instanz erschließen. Ein eventuelles Verschulden der Prozessbevollmächtigten wäre dem Beklagten zuzurechnen (§ 85 Abs. 2 ZPO).

(c) Ähnliches gilt, soweit der Beklagte einen grob fahrlässigen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV reklamiert. Angesichts der Chronologie der Ereignisse (Blitzschlag am 29. Juli 2012, Ausfall der Lüftungsanlage am 10. September 2012) hat der Vorwurf, der Kläger habe die Alarmeinrichtung seiner Lüftungsanlage nicht in dem gebotenen Maße überprüft, bereits in der ersten Instanz nahegelegen. Weshalb der Beklagte diesen Aspekt vor dem

Landgericht nicht ins Feld geführt hat, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Deshalb muss von einer Nachlässigkeit im Sinne des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO ausgegangen werden.

2. Die Anknüpfungspunkte und Daten für die Berechnung der Entschädigung sind zwischen den Parteien unstreitig. Danach ist der Beklagte verpflichtet, insgesamt 71.694,04 € zu zahlen.

a) Gemäß § 15 Nr. 1 lit. a) ABL 2008 hat der Versicherer bei zerstörten Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls zu ersetzen. Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert für Tiere (§ 13 Nr. 2 lit. b ABL 2008).

Den Wert der verendeten 452 Mastschweine unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der von dem Beklagten beauftragte Gutachter Dipl.-Ing. T. nachvollziehbar und schlüssig mit insgesamt 70.060,00 € berechnet (155,00 € je Schwein x 452 Tiere).

b) Für die Bergung der toten Mastschweine hat der Kläger eine Beschäftigung von 7 Personen für jeweils 9 Stunden veranschlagt. Daraus hat er Kosten in Höhe von insgesamt 945,00 € abgeleitet (7 Personen zu je 9 Stunden = 63 Stunden x 15,00 €). Diesen Arbeitsaufwand hat Dipl.-Ing. T. als plausibel angesehen. Die Höhe der Vergütung erscheint angemessen.

Die Kosten der Tierkörperbeseitigung in Höhe von 689,04 € sind durch den Bescheid der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 22. Oktober 2012 nachgewiesen.

Die Kosten für die Bergung und Beseitigung der toten Tiere sind als Aufräumungskosten gemäß § 11 Nr. 2 lit. a) ABL 2008 zu erstatten.

3. Die Entschädigungsleistung in Höhe von 71.694,04 € ist antragsgemäß mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. November 2012 zu verzinsen. Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Beklagte befindet sich seit dem 6. November 2012 mit der Zahlung in Verzug. Nach § 16 Nr. 1 lit. a) ABL 2008 wird die Entschädigung fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Ausweislich des Schreibens, welches der Beklagte unter dem 5. November 2012 an den Kläger gerichtet hat, ist das spätestens an diesem Tag

der Fall gewesen. Mit dem Schreiben hat der Beklagte eine Entschädigung wegen des Ablebens der 452 Mastschweine ernsthaft und endgültig verweigert. Eine Mahnung von Seiten des Klägers war deshalb entbehrlich (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

4. Weiter stehen dem Kläger die Kosten für die vorprozessuale Hinzuziehung seiner Bevollmächtigten als Verzugsschaden zu. Die Kosten belaufen sich auf 1.759,53 €.

a) Dass ein Gläubiger zur außergerichtlichen Rechtsverfolgung einen Rechtsanwalt beauftragt, entspricht dem adäquaten Kausalverlauf und verstößt in der Regel nicht gegen die aus § 254 BGB abzuleitende Pflicht, den Schaden möglichst gering zu halten (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 286, Rn. 45 m. w. N.). Der Kläger hat seinen Bevollmächtigten am 9. November 2012 und damit erst nach dem Eintritt des Verzuges das Mandat erteilt. Angesichts der ablehnenden Haltung des Beklagten war die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts seinerzeit erforderlich und zweckmäßig.

b) Die Höhe der zu erstattenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist nach einem Streitwert von bis zu 80.000,00 € zu bemessen. Auf dieser Gebührenstufe betrug die volle Gebühr im Zeitpunkt der Beauftragung der Rechtsanwälte 1.200,00 €.

c) Gemäß §§ 13, 14 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV-RVG steht den Bevollmächtigten des Klägers eine Geschäftsgebühr in Höhe der Mittelgebühr von 1,3 zu. Entgegen der Auffassung des Beklagten haben die Bevollmächtigten des Klägers eine durchschnittliche vorprozessuale Tätigkeit entfaltet. Unstreitig haben sie nach ihrer Beauftragung die Angelegenheit mit ihrem Mandanten erörtert. Anschließend haben sie, wie ihrem an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 23. November 2012 zu entnehmen ist, um Übersendung des Sachverständigengutachtens gebeten, welches der Beklagte eingeholt hatte. Dem schloss sich offensichtlich eine genauere Prüfung der Sach- und Rechtslage an, die schließlich - nach einer weiteren Besprechung mit dem Kläger - zu dem Aufforderungsschreiben vom 28. Februar 2013 führte. Vor diesem Hintergrund und angesichts des keineswegs geringen Streitwertes kann eine unterdurchschnittliche Tätigkeit, die zu einer Unterschreitung der Mittelgebühr führen würde, nicht angenommen werden.

d) Im Ergebnis sind damit durch die vorprozessuale Tätigkeit der Bevollmächtigten des Klägers eine 1,3-Geschäftsgebühr in Höhe von 1.560,00 € und eine Pauschale gemäß Nr. 7002 VV-RVG in Höhe von 20,00 € angefallen. Daraus ergibt sich - zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 19% (= 300,20 €) - ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.880,20 €. Auf diese Summe hat der Beklagte in der ersten Instanz bereits 120,67 € gezahlt. Damit verbleibt eine Forderung in Höhe von 1.759,53 €.

e) Diese Forderung ist gemäß §§ 286 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9. März 2013 zu verzinsen. Angesichts des ablehnenden Schreibens, welches der Beklagte dem Kläger unter dem 5. November 2012 übermittelt hatte, war der fruchtlose Ablauf der mit Schriftsatz vom 28. Februar 2012 gesetzten Frist für die Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühr als ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung zu verstehen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 91a ZPO. Nach dem Gesagten entsprach es billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten auch insoweit aufzuerlegen, als die Parteien den Rechtsstreit in der ersten Instanz teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache besitzt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Ebenso wenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

XXXXX

XXXXX

XXXXX